

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Eutingen im Gäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 15.11.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eutingen im Gäu. Sie dient ihren Einwohnern zur allgemeinen Information, zur schulischen und außerschulischen Aus- und Weiterbildung, zur Leseförderung und kreativen Freizeitgestaltung. Dazu stellt die Gemeindebücherei analoge Medien zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Gemeindebücherei ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung für die Einwohner der Gemeinde Eutingen zugänglich.
- (2) Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
- (3) Jeder Benutzer ist selbst für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

§ 3 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist die persönliche Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressnachweis erforderlich. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldebogen erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Kinder bis zum Alter von 6 Jahren erhalten keinen eigenen Ausweis. Kinder von 6 bis 14 Jahren benötigen zur Anmeldung die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldebogen. Damit haftet dieser für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (3) Bei der Anmeldung erhalten Benutzer einen Benutzerausweis, der bei jedem Ausleihvorgang vorzulegen ist. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird gegen Entgelt ein Ersatzausweis ausgestellt. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 4 Nutzung, Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Vom Benutzer werden Säumnisgebühren für Leihfristüberschreitungen, entsprechend der Gebührenordnung, erhoben.
- (2) Gegen Vorlage des eigenen Büchereiausweises können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden. Die Ausleihe und die Nutzung der Medien sind grundsätzlich kostenlos. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Die Anzahl der Entleihungen kann bei bestimmten Mediengruppen begrenzt werden.
- (3) Sofern keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist bei Büchern, zweimal um je vier Wochen verlängert werden. Zeitschriften und neue Medien können nicht verlängert werden.
- (4) Der Entleiher ist für die fristgerechte Rückgabe der Medien verantwortlich. Bei Überschreitung der Leihfrist werden die überzogenen Medien von der Bücherei gebührenpflichtig gemahnt (siehe Gebührenordnung). Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig, auch dann, wenn der Benutzer die Benachrichtigung nicht oder verspätet erhält.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich alle Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Es dürfen keine Eintragungen gemacht werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor Ausleihe auf etwaige Schäden und Vollständigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel/Schäden sind unverzüglich dem Personal zu melden. Es ist nicht erlaubt Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verschmutzte, beschädigte oder abhanden gekommene Medien ist Schadenersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen sich nach der Gebührenordnung.

§ 6 Hausordnung / Aufenthalt in der Bücherei

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden. Eltern oder Betreuungspersonen haben auf ihre Kinder zu achten und haften für sie.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken und das Mitbringen von Tieren sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen, Rucksäcke u.ä. an der Garderobe/im Eingangsbereich abzulegen. Die Gemeindebücherei übernimmt für Garderobe und Wertsachen keine Haftung.
- (5) Die Büchereileitung oder das Büchereipersonal kann das Hausrecht ausüben. Allen Anordnungen und Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Das Büchereipersonal ist berechtigt, Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungs- oder Gebührenordnung verstoßen, ganz oder teilweise von der Benutzung der Gemeindebücherei auszuschließen.


§ 8 Gebührenordnung

Die Gebührentarife sind im Anhang zu dieser Benutzungsordnung in der Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Eutingen im Gäu, 16.11.2016



Armin Jöchle
Bürgermeister

Gebührenordnung

der Gemeindebücherei Eutingen im Gäu

Jahresgebühr

- (1) Für die Entleihung von Medien wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für das Ausstellen des Benutzerausweises ist einmalig eine Gebühr von 0,50 € fällig.

Ersatzausweis

- Ersatzausweis für Kinder- und Jugendliche 2,00 €
- Ersatzausweis für Erwachsene 4,00 €

Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen folgende Säumnisgebühren

- pro Woche und Medium 0,25 €
- zusätzlich je Erinnerungsschreiben 1,00 €

(2) Nach der 4. erfolglosen Rückgabeerinnerung erhält der Nutzer, bzw. bei Kinder und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter, eine Rechnung über den Wiederbeschaffungswert der Medien, die entstandenen Säumnisgebühren und einer Bearbeitungsgebühr für die Rechnungstellung von 5,00 €.

(3) Angefallene Entgelte/Säumnisgebühren sind sofort und in bar zu begleichen.

Ersatz bei Beschädigung oder Verlust

- Medien, Beilagen, Spielteile 2,50 €
- Reparatur von Medien nach Aufwand
- Verlust von Büchern und Medien Neubeschaffungswert

Eutingen im Gäu, 26.11.2016



Armin Jöchle
Bürgermeister